

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2020 in der Mehrzweckhalle der Gemeinde Bubenreuth

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christiane Bayer-Fischer

Lea Beifuß

Jessica Braun

Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler

Christian Dirsch

Gabriele Dirsch

Johannes Eger

Andrea Horner-Schmid

Dr. Stephan Junger

Johannes Karl

Mara Kortmann

Hans-Jürgen Leyh

Wolfgang Meyer

Dr. Marcus Schuck

Jürgen Zeilmann

Sachverständige oder sachkundige Personen

Jörg Meier, Ingenieurgesellschaft Höhen & Partner

zu TOP 60

Jean-Pierre Oberholzer, BPR Consult

zu TOP 61

Schriftführerin

Monika Eckert

Verwaltung

Helmut Racher

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlt das **Gemeinderatsmitglied**

Moritz Zelkowicz

berufliche Gründe

Tagesordnung:

60. Bauleitplanung

60.1 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

60.1.1. Behandlung der im Rahmen der (regulären) Beteiligung aus der Öffentlichkeit und von den Behörden eingegangenen Stellungnahmen

60.1.2. Feststellungsbeschluss

60.2 Bebauungsplan 4/29 "Sportgelände Steinbuckel II"

60.2.1. Behandlung der im Rahmen der (regulären) Beteiligung aus der Öffentlichkeit und von den Behörden eingegangenen Stellungnahmen

60.2.2. Satzungsbeschluss

61. Baugebiet "Bruckwiesen II"; Vorstellung einer Machbarkeitsstudie für ein Parkhaus

62. Städtebauförderung; Erlass eines Kommunalen Förderprogramms für Sanierungsgebiete

63. Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde Bubenreuth; Errichtung einer Bike-and-Ride-Anlage und eines barrierefreien Stellplatzes an der S-Bahn-Station Bubenreuth - Sachstandsdarstellung

64. Hochwasserschutz Bubenreuth-Nord, Bauabschnitt 2 B; Abschluss einer Vereinbarung mit der Autobahndirektion Nordbayern zur Nutzung eines Durchlasses unter der BAB A73

65. Schulverband Baiersdorf; Sanierung der Mittelschule - Finanzierung

66. Gemeinderat und Ausschüsse; vorübergehende Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

67. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

68. Kenntnisaufnahmen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

GRM C. Dirsch sagt, dass im ersten Entwurf der Niederschrift und im Mitteilungsblatt 12/2020 im Bericht „Städtebauförderung – Bedarfsmittelteilung 2021“ das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden war.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die nun zur Genehmigung vorliegende Niederschrift das korrekte Abstimmungsergebnis enthält. Auch hat die Verwaltung schon vor der Sitzung zugesagt, im Januar-Mitteilungsblatt eine Richtigstellung zu veröffentlichen.

GRM C. Dirsch kritisiert die Vorgehensweise, die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Tagesordnungspunkte noch vor Genehmigung der Niederschrift im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Anschließend lässt der **Vorsitzende** über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2020 abstimmen:

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 60 - Bauleitplanung

Lfd. Nr. 60.1 - 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Dipl.-Ing. Jörg Meier, Ingenieurgesellschaft Höhen & Partner, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Für den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 22.09.2020 erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2020 bis zum 06.11.2020 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung.

Der Planentwurf in der Fassung vom 22.09.2020 (bestehend aus Planurkunde, Planbegründung und separatem Umweltbericht) wurde im oben angeführten Zeitraum im Rathaus öffentlich ausgelegt. Darauf wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.9.2020 und zeitgleich auf der Homepage der Gemeinde hingewiesen; dort wurden die Unterlagen auch elektronisch bereitgestellt.

Die von der Planung berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt und gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB um ihre Stellungnahme gebeten.

Nachfolgend unter TOP 60.1.1. werden die im Rahmen der (regulären) Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen behandelt.

Lfd. Nr. 60.1.1 - Behandlung der im Rahmen der (regulären) Beteiligung aus der Öffentlichkeit und von den Behörden eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind dem der Niederschrift beigefügten Bericht der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner, Stand 15.12.2020, zu entnehmen, der auch Vorschläge zu deren Behandlung unterbreitet.

Dort wird unter Abschnitt A der Stand des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans erläutert und unter den Abschnitten B bis E das Ergebnis der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung beschrieben.

Die Gemeinderatsmitglieder können Fragen zu den Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen an Dipl.-Ing. Jörg Meier sowie die Verwaltung der Gemeinde richten. Auf ein komplettes Verlesen der Stellungnahmen und der Abwägungen wird deshalb verzichtet.

In der darauffolgenden En-bloc-Abstimmung zur Behandlung der Stellungnahmen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die im Bericht der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner, Stand 15.12.2020, unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Behandlung der im Zuge der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung im Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes eingegangenen Stellungnahmen bzw. sonstigen Ergebnisse werden ohne jede Änderung oder Einschränkung angenommen; der Bericht ist dem Beschluss als Bestandteil beigefügt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 60.1.2 - Feststellungsbeschluss

Auf den Sachverhalt unter TOP 60.1. und 60.1.1 wird Bezug genommen.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Feststellungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat von Bubenreuth beschließt den Planentwurf in der Fassung vom 22.09.2019 und stellt diesen fest. Die festgestellte Planversion erhält das Datum vom 15.12.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, die festgestellte Planung zur 4. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Die erteilte Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 4. FNP-/LSP-Änderung wirksam.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 60.2 - Bebauungsplan 4/29 "Sportgelände Steinbuckel II"

(Zu dem Tagesordnungspunkt ist Dipl.-Ing. Jörg Meier, Ingenieurgesellschaft Höhen & Partner, als Sachverständiger geladen und erschienen.)

Für den Entwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ in der Fassung vom 22.09.2020 erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gemäß § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 05.10.2020 bis zum 06.11.2020 die förmliche Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung.

Der Planentwurf, bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung und dem separatem Umweltbericht (inkl. Anlage 1: Bestandsplan; Anlage 2: Bewertungsplan; Anlage 3: Ermittlung naturschutzfachlicher Eingriff; Anlage 4: Übersichtstabelle Monitoring; Anlage 5: Dokumentation artenschutzrechtliche Bestandsbegehungen, Anlage 6: Übersichtslageplan externe Kompensations-fläche) jeweils in der Fassung vom 22.09.2020, die schalltechnische Untersuchung und die vorgenannten Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen wurden im oben angeführten Zeitraum im Rathaus öffentlich ausgelegt. Darauf wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.9.2020 und zeitgleich auf der Homepage der Gemeinde hingewiesen; dort wurden die Unterlagen auch elektronisch bereitgestellt.

Die von der Planung berührten Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt und gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB um ihre Stellungnahme gebeten.

Nachfolgend unter TOP 60.2.1. werden die im Rahmen der (regulären) Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen behandelt.

Lfd. Nr. 60.2.1 - Behandlung der im Rahmen der (regulären) Beteiligung aus der Öffentlichkeit und von den Behörden eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind dem der Niederschrift beigefügten Bericht der Ingenieuraktengesellschaft Höhen & Partner, Stand 15.12.2020, zu entnehmen, der auch Vorschläge zu deren Behandlung unterbreitet.

Dort wird unter Abschnitt A der Stand des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ erläutert und unter den Abschnitten B bis E das Ergebnis der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung beschrieben.

Die Gemeinderatsmitglieder können Fragen zu den Stellungnahmen und Abwägungsvorschlägen an Dipl.-Ing. Jörg Meier sowie die Verwaltung der Gemeinde richten. Auf ein komplettes Verlesen der Stellungnahmen und der Abwägungen wird deshalb verzichtet.

In der darauffolgenden En-bloc-Abstimmung zur Behandlung der Stellungnahmen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die im Bericht der Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner, Stand 15.12.2020, unterbreiteten Beschlussvorschläge zur Behandlung der im Zuge der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung im Verfahren zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ eingegangenen Stellungnahmen bzw. sonstigen Ergebnisse werden ohne jede Änderung oder Einschränkung angenommen; der Bericht ist dem Beschluss als Bestandteil beigelegt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 60.2.2 - Satzungsbeschluss

Auf den Sachverhalt unter TOP 60.2 und 60.2.1 wird verwiesen

Der Gemeinderat fasst folgenden Satzungsbeschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat von Bubenreuth beschließt den Planentwurf in der Fassung vom 22.09.2020 nach Maßgabe der heute beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der satzungsbeschlossene Plan erhält das Datum vom 15.12.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen, sobald seitens des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführte 4. FNP-/LSP - Änderung genehmigt ist.

Mit dem Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschluss tritt der BBP/GOP Nr. 5/29 „Sportgelände Steinbuckel II“ in Kraft.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 61 - Baugebiet "Bruckwiesen II"; Vorstellung einer Machbarkeitsstudie für ein Parkhaus

Jean-Pierre Oberholzer, BPR Consult, stellt die Machbarkeitsstudie zur Errichtung eines Parkhauses im Gebiet „Bruckwiesen II“ vor und steht für Fragen der Gemeinderatsmitglieder zur Verfügung. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage angefügt.

In der ausführlichen Diskussion werden von den **Gemeinderatsmitgliedern** folgende Anregungen, Wünsche und Ideen zur Sprache gebracht:

Pro Parkhaus:

- Sinnvoll, um dem Flächenfraß entgegenzuwirken
- „Wildparker“ im Ort können verhindert werden
- Errichtung von Parkplätzen für Boulderhalle und ÖPNV
- Schaffung von zentraler Parkmöglichkeit für das Gewerbegebiet Hoffeld

Contra Parkhaus:

- Parkhaus in Bubenreuth ist für P&R aufgrund der geografischen Lage überflüssig, die Bürgerinnen und Bürger der Nachbargemeinden müssen nicht mit dem PKW zum S-Bahnhalt in Bubenreuth fahren, da sie in der gleichen Zeit mit der Kombination aus Bus und S-Bahn vom Wohnort zum Zielbahnhof gelangen können
- Errichtung einer Rampe neben der Treppe als Fahrradzugang, barrierefreien Zugang für Rollstuhlfahrer und Kinderwägen etc.
- Fahrradabstellplätze vorsehen
- Elektrolademöglichkeiten schaffen
- Trennung der Bereiche für unterschiedliche Nutzer, z.B. durch eine Schranke, mit Markierungen oder Schilder, durch Bewirtschaftung des Parkhauses durch einen Betreiber
- Schaffung von Mutter-Kind-Parkplätzen, Vater-Kind-Parkplätzen, Eltern-Kind-Parkplätzen, usw.
- Errichtung eines Aufzuges – pro: Barrierefreiheit; contra: hohe Unterhaltskosten, Gefahr von Vandalismus, erhöhte Baukosten
- Jetzt den momentanen Bedarf an Parkplätze decken, bei weiterem Bedarf das Parkhaus aufstocken.
- Durch die Systembauweise ist die Aufstockung des Parkhauses um weitere Ebenen relativ einfach möglich. Dabei fallen für den Rückbau des Daches die größten Kosten an. Vorschlag: Vorerst Verzicht auf das Dach, um bei einer Aufstockung die Rückbaukosten zu sparen. Der Planer gibt zu bedenken, dass dann entweder ein Winterdienst notwendig sei, es bestehe aber auch die Möglichkeit, das Obergeschoss im Winter temporär zu sperren.
- Einsparmöglichkeit bei den Baukosten: Errichtung von weniger Ebenen, Verzicht auf Treppenhaus und Nutzung der Rampen, Art der Außenverkleidung
- Erstellung eines Mobilitätskonzeptes für die Region

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit den nächsten Planungsschritten zur Errichtung eines Parkhauses auf dem Gebiet „Bruckwiesen II“ auseinanderzusetzen. Dazu sollen Angebote von Planungsbüros für die Leistungsphasen 1 bis 4 eingeholt und vergeben werden.

Die Fraktionen werden der Verwaltung bis spätestens 15. Januar 2021 ihre Ideen, Vorschläge und Wünsche für die Errichtung und Gestaltung des Parkhauses mitteilen, damit diese an die Planer weitergegeben werden können.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 62 - Städtebauförderung; Erlass eines Kommunalen Förderprogramms für Sanierungsgebiete

Der Entwurf des Kommunalen Förderprogramms für das Sanierungsgebiet Alter Ort wird nachfolgend dem Gremium als Anlage zur Kenntnis gegeben. Der Gemeinderat beschließt das Kommunale Förderprogramm unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken.

In der Beratung stellt **GRM Beifuß** folgenden Änderungsantrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt.

Antrag:

Anders als in dem Beschlussvorschlag, der vorsieht, höchstens 25.000 Euro je Einzelmaßnahme zu bezuschussen, soll die Förderung auf jeweils 10.000 Euro reduziert werden.

Anwesend: 16 / mit 4 gegen 12 Stimmen

(Damit ist der Antrag abgelehnt.)

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Kommunale Förderprogramm unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken.

Anwesend: 16 / mit 13 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 63 - Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde Bubenreuth; Errichtung einer Bike-and-Ride-Anlage und eines barrierefreien Stellplatzes an der S-Bahn-Station Bubenreuth - Sachstandsdarstellung

Durch die Erweiterung der bestehenden zweigleisigen Eisenbahnstrecke von Nürnberg nach Bamberg um zwei Gleise und Ersatz der außenliegenden Bahnsteige durch einen Mittelbahnsteig der S-Bahn-Station Bubenreuth wurden die 40 vorhandenen Fahrradabstellplätze und ein behindertengerechter PKW-Stellplatz auf der West- und Ostseite der Bahntrasse verdrängt. Die DB AG muss diese Stellplätze wiederherstellen und hat hierzu auf der Ostseite der Bahnanlagen ein entsprechendes Grundstück erworben.

Da unabhängig davon die Bedarfsprognosen der VGN GmbH für die S-Bahn-Station aber einen Bedarf von rund 130 Abstellplätzen für Fahrräder ergeben, möchte die Gemeinde Bubenreuth zu den von der DB AG zu errichtenden möglichst viele weitere Fahrradabstellplätze verwirklichen. Nach langen und zähen Verhandlungen mit der DB AG hat nun die Gemeinde Bubenreuth eine Möglichkeit gefunden, dieses Vorhaben zu realisieren. Hierzu ist eine Ver-

einbarung mit der DB AG notwendig, in der die näheren Details festgelegt und geregelt werden.

Ein Entwurf einer solchen Vereinbarung wurde zwischenzeitlich von der Verwaltung erarbeitet und Ende November 2020 an die DB AG zur Durchsicht und ggfs. Unterzeichnung zugeleitet. Ob die DB AG die Festlegungen dieses Entwurfs alle akzeptiert, steht noch nicht fest, eine Reaktion der DB AG ist bisher nicht erfolgt.

Die Eckpunkte dieses Entwurfs in Kürze zusammengestellt:

1. Die DB AG errichtet auf einem Grundstück östlich der Bahnanlage einen Bike-and-Ride-Anlage für 40 Fahrräder. Die Stellplatzfläche wird befestigt, überdacht, mit einer Beleuchtungsanlage versehen und auf möglichst kurzem Weg (Zufahrtsrampe und Treppenanlage) an den Zugang zum Mittelbahnsteig angebunden.
2. Auf der restlichen Grundstücksfläche errichtet die Gemeinde Bubenreuth 44 weitere Abstellplätze in gleicher Art und Ausführung wie unter 1. beschrieben.
3. Die Gemeinde Bubenreuth bestimmt Art und Weise der Ausführung der vorgenannten Anlagen, plant diese und lässt sie errichten.
4. Die DB AG übernimmt die Planungskosten für die gesamte Anlage, stellt der Gemeinde Bubenreuth unentgeltlich die dafür notwendige Grundstücksfläche zur Verfügung und kommt für die gesamten Grundleistungen der Baudurchführung (Herrichten der Fläche, Bau von Rampe und Treppenanlage, Entwässerung, Installation der Beleuchtungseinrichtung) sowie anteilmäßig für die Erstellung von 40 überdachten Fahrradabstellplätzen auf.
5. Die Gemeinde Bubenreuth übernimmt die Mehrkosten für die Herstellung von 44 zusätzlichen Stellplätzen und nach Abschluss der Maßnahmen in ihr Eigentum die gesamte hergestellte Anlage sowie den Grund und Boden aus dem Eigentum der DB AG und kommt für den laufenden Unterhalt etc. auf.
6. Die Gemeinde Bubenreuth errichtet im Parkhaus „Bruckwiesen II“ bzw. ersatzweise auf einer Freifläche dort einen behindertengerechten Parkplatz und unterhält diesen dauernd. Hierfür ist eine Ablösesumme von 15.000,00 EUR von der DB AG an die Gemeinde Bubenreuth zu zahlen.

Die von der Gemeinde geschätzten Baukosten und die jeweiligen Anteile für die DB AG und die Gemeinde können der beiliegenden Aufstellung entnommen werden. Ebenso sind eine Aufstellung mit den von der Gemeinde geplanten Baumaßnahmen und Errichtungsstandards der Einhausung der Fahrradabstellplätze sowie eine Lageplanskizze als Anlage beigefügt.

Ausdrücklich hinzuweisen ist nochmals auf die Tatsache, dass es sich bei der oben geschilderten Vorgehensweise bzw. der finanziellen Aufteilung um die Vorstellungen der Gemeinde handelt. Erfahrungsgemäß wird vor allem bei der Festlegung der jeweiligen Anteile noch nachzuverhandeln sein.

Lfd. Nr. 64 - Hochwasserschutz Bubenreuth-Nord, Bauabschnitt 2 B; Abschluss einer Vereinbarung mit der Autobahndirektion Nordbayern zur Nutzung eines Durchlasses unter der BAB A73

Im Rahmen des Abschlusses der Hochwasserschutzmaßnahmen für Bubenreuth-Nord (Bauabschnitt 2 B) waren noch einige wenige, aber dafür sehr schwierige und zeitaufwendige Verhandlungen über Nutzungserlaubnisse und den Erwerb von Flächen mit der Autobahndirektion Nordbayern und der DB AG zu führen. Die Verhandlungen mit der DB AG konnten zwischenzeitlich zufriedenstellend abgeschlossen werden und so steht lediglich noch eine Entscheidung über die Nutzung eines unter der Bundesautobahn A 73 vorhandenen Rahmenbauwerks (Rechteckdurchlass) aus.

Der Durchlass findet sich auch schon in Plänen für einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bzw. Planfeststellung zur Hochwasserfreilegung des Entlesbachs aus dem Jahr 1973. Dieses Verfahren erstreckte sich bis 1976 und wurde dann 1981 ergebnislos eingestellt. Damit besteht bis heute kein Baurecht für den Durchlass. Gleichwohl wurde er bereits beim Bau der Bundesstraße „B 4 neu“, der späteren Autobahn A 73, in den 70er-Jahren berücksichtigt und offenkundig ohne jede Beteiligung der Gemeinde in der Planung, Bauausführung oder Finanzierung von dem damals zuständigen Staatlichen Straßenbauamt miterichtet.

Nunmehr soll im Zuge des laufenden wasserrechtlichen Verfahrens erstmalig Baurecht auch für den Durchlass geschaffen werden.

Gemäß den Grundsätzen des „Kreuzungsrechts“, das anzuwenden ist, wenn sich linienförmige Anlagen überschneiden (z.B. Straßen mit anderen Straßen, Bahnen, Wasserstraßen, künstlichen Gewässern oder Leitungen), hat derjenige die Kosten des „Kreuzungsbauwerks“ zu tragen, der die Kreuzung einer schon bestehenden Anlage veranlasst. Dies ist gemäß § 12a Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) auch so im vorliegenden Fall der Querung der Autobahn mittels eines neu anzulegenden Wasserlaufs.

Die nunmehr (noch) zuständige Autobahndirektion Nordbayern (ab 01.01.2021 zuständig: „Autobahn GmbH des Bundes“) sieht nach den vom Ersten Bürgermeister geführten intensiven Verhandlungen – wohl aber auch aus rechtlichen Gründen – inzwischen davon ab, die Gemeinde an den Baukosten des vorhandenen und offenkundig ausschließlich für den Hochwasserschutz der Gemeinde Bubenreuth erforderlichen Durchlasses zu beteiligen.

Jedoch verlangt sie, dass die Gemeinde zur künftigen Nutzung des Durchlasses eine Nutzungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern/Autobahn GmbH, Außenstelle Fürth, abschließt.

Alternativen dazu gibt es nicht: Der Neubau eines Durchlasses statt der Nutzung des vorhandenen käme naturgemäß noch teurer. Und ein Verzicht auf den Bauabschnitt 2B hätte nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg wasserrechtliche Sanktionen und die Rückforderung der für die vorherigen Bauabschnitte gewährten Zuwendungen zur Folge.

Der von der Autobahndirektion vorgelegte Vereinbarungsentwurf ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung nicht zu beanstanden. Die Gemeinde trägt im Moment nur die unten unter Punkt 8 näher aufgeführten Kosten der erstmaligen Inbetriebnahme und des laufenden Un-

terhalts. Erst bei Erreichen der maximalen Lebensdauer des Bauwerks, was spätestens 2040 infolge Fristablaufs der Fall sein wird, ist die Gemeinde sowohl zu einer Erneuerungsbaumaßnahme als auch zur Zahlung einer Ablösung für den Unterhalt (der der Gemeinde obliegt, der aber von der Bundesautobahnverwaltung durchgeführt wird) gezwungen. Dann ist der Durchlass aber bereits rund 70 Jahre alt und seit rund 20 Jahren in Betrieb – technisch und von der Sache her ein durchaus annehmbares Szenario. Auch wenn die aus heutiger Sicht geschätzten Kosten für die (spätere) Bauwerkserneuerungsmaßnahme sich auf insgesamt 1,5 bis 2 Mio. Euro belaufen könnten, ist diese Vorgehensweise durchaus vertretbar und für die Gemeinde darüber hinaus finanziell auch auf mehrere Jahre planbar.

Nach den schwierigen und langwierigen Verhandlungen stellen sich die – von Seiten der Autobahndirektion nicht weiter verhandelbaren – Eckpunkte der Vereinbarung dar wie im Beschlusstext wiedergegeben. Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, den Abschluss der Vereinbarung zu beschließen.

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Umstände, die zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, und der Gemeinde Bubenreuth, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, führen, zur Kenntnis. Im Hinblick auf die unabwendbare Notwendigkeit der Nutzung des in der Vereinbarung behandelten Rahmenbauwerks/Rechteckdurchlasses unter der BAB A 73 im Zuge des ordnungsgemäßen Abschlusses der Gesamtmaßnahme „Hochwasserschutz Bubenreuth Nord“ wird hiermit dem Ersten Bürgermeister die Befugnis erteilt, eine Vereinbarung folgenden Inhalts abzuschließen:

1. Der bestehende Rechteckdurchlass unter der BAB A 73 kann bis auf weiteres, längstens bis zum Jahr 2040, betrieben werden.
2. Nach Ablauf seiner „Lebensdauer“ ist dieser Rechteckdurchlass auf Kosten der Gemeinde zu erneuern (geschätzt ca. 1,5 bis 2 Mio. Euro).
3. Die „Lebensdauer“ erlischt infolge Fristablaufs spätestens im Jahr 2040.
4. Sollte eine der regelmäßig durchzuführenden Bauwerksprüfungen aber bereits vor Ablauf des Jahres 2040 ergeben, dass die „Lebensdauer“ des Bauwerks abgelaufen ist, muss dieses ggfs. schon früher durch einen Neubau ersetzt werden.
5. Die Unterhaltung des Bauwerks erfolgt durch die Autobahnverwaltung. Die Baulast des bestehenden Durchlasses obliegt jedoch der Gemeinde, die demnach die Kosten der Unterhaltung tragen muss.
6. Mit dem Ersatzneubau, spätestens ab 2040, geht die Bau- und Unterhaltungslast auf die Autobahnverwaltung über. Die Gemeinde hat dafür aber dann eine Ablöse zusätzlich zu den unter 2. geschätzten Baukosten zu zahlen. Die Ablösesumme richtet sich nach den tatsächlichen Neubaukosten, weshalb sie aktuell noch nicht beziffert werden kann.

7. Vor Inbetriebnahme des vorhandenen Rechteckdurchlasses für Zwecke des Hochwasserschutzes der Gemeinde hat diese gegenüber der Autobahnverwaltung nachzuweisen, dass sowohl der bautechnische Zustand, als auch die hydraulischen Dimensionen dem Zweck der Hochwasserableitung genügen.
8. Momentan sind mit der Nutzung und Inbetriebnahme des Bauwerks folgende Kosten verbunden:
 - a) Prüfungen und Nachweise in technischer und hydraulischer Hinsicht
 - b) Regelmäßige Bauwerksprüfungen nach Maßgabe der Autobahnverwaltung
 - c) Alle gegebenenfalls mit dem Betrieb anfallenden UnterhaltungsmaßnahmenWeitere als die o.g. Kosten, insbesondere Ablöseleistungen oder sonstigen Zahlungen an die Autobahnverwaltung, sind mit der Maßnahme nicht verbunden.

Redaktionelle und solche Änderungen, die die Vereinbarung gegenüber dem Regelungsinhalt des vorliegenden Entwurfs nicht mehr verändern, dürfen ohne weiteren Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Anwesend: 16 / mit 15 gegen 1 Stimme

Lfd. Nr. 65 - Schulverband Baiersdorf; Sanierung der Mittelschule - Finanzierung

Das Gebäude der Mittelschule Baiersdorf ist etwas in die Jahre gekommen. Aus diesem Grund wird bereits seit einiger Zeit über eine Generalsanierung der Mittelschule Baiersdorf nachgedacht und diskutiert.

Ein vom Schulverband beauftragtes Architekturbüro hat eine erste Kostenübersicht für die Generalsanierung erstellt. Die Kosten belaufen sich demnach auf ca. 10.000.000 Euro. Der zu finanzierende Eigenanteil des Schulverbandes beträgt nach Abzug der Förderung noch ca. 4.000.000 Euro.

Für die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes kommen zwei Finanzierungsmöglichkeiten des eigenen Anteils in Betracht:

- **Investitionsumlage (ca. 700.000 Euro, Zahlung je nach Baufortschritt)**
Der Schulverband erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Baufortschritt Investitionsumlagen nach einem noch festzulegenden Schlüssel. Die jeweilige Gemeinde muss sehen, ob Sie die Umlagen aus dem Vermögenshaushalt finanzieren kann oder zur Finanzierung Kredite benötigt. Eine zusätzliche Verschuldung liegt bei der Gemeinde.
- **Kreditumlage (ca. 32.400 Euro jährlich bei einer Laufzeit von 25 Jahren)**
Der Schulverband kann als Körperschaft des öffentlichen Rechts selbst Kredite aufnehmen. Er erhebt dann über einen langfristigen Zeitraum Umlagen zur Bestreitung der Zins- und Tilgungsleistungen. Die Schulden liegen beim Schulverband. Es gilt der

allgemeine, jährlich neu festgesetzte Umlageschlüssel nach den Schülerzahlen. Die niedrigen jährlichen Investitionsumlagen belasten die Gemeinden weniger stark. Nach diesem Modell wurde beim Bau der Schule verfahren.

Die Verwaltung schlägt **Variante 2** vor, da die Kredite bei der Körperschaft geführt werden, die sie benötigt. Des Weiteren verteilt sich die Belastung auf den gemeindlichen Haushalt auf einen längeren Zeitraum.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Eigenanteil der Gemeinde Bubenreuth an der Generalsanierung der Mittelschule Baiersdorf soll über eine Kreditumlage beim Schulverband finanziert werden.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, in der Verbandsversammlung entsprechend abzustimmen.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 66 - Gemeinderat und Ausschüsse; vorübergehende Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse
--

Auf die Sachverhaltsdarstellung zu TOP 54 in der Gemeinderatssitzung am 17.11.2020 wird Bezug genommen.

In der Beratung stellen **GRM Braun und GRM Meyer** folgenden Änderungsantrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt.

Antrag:

Anders als in dem vorliegenden Beschlussvorschlag, der vorsieht, dass bereits ab einer Inzidenz im Landkreis Erlangen-Höchstadt von 100 Neuinfektionen von der Geschäftsordnung abgewichen wird, solle eine Inzidenz von 200 maßgeblich sein.

Anwesend: 16 / mit 11 gegen 5 Stimmen

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss und der Bauausschuss treffen innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit alle Entscheidungen, auch wenn oder soweit sie nach der Geschäftsordnung dem Gemeinderat obliegen.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt alle sonstigen nach der Geschäftsordnung dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht aufgrund Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten sind.
3. Dazu werden die für den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 GesO geltenden Wertgrenzen sowie die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f GesO für die Vergabe von Aufträgen durch den Bauausschuss geltende Wertgrenze außer Vollzug gesetzt.

Die Abweichungen von der Geschäftsordnung nach den obigen Nrn. 1 bis 3 gelten ab dem Zeitpunkt und für den Zeitraum, in dem der Inzidenzwert gemäß § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Landkreis Erlangen-Höchstadt überschritten wird zuzüglich eine Woche danach; abzustellen ist auf den Ladungstag. Wird der genannte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen unterschritten, so werden die genannten Abweichungen außer Vollzug genommen, ohne dass es dazu eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

Die dem Ersten Bürgermeister nach Gesetz oder/und Geschäftsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse bleiben unberührt.

Anwesend: 16 / mit 13 gegen 3 Stimmen

(GRM Eger stimmt gegen diesen Antrag.)

Lfd. Nr. 67 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

Aus den Vergabeverfahren in nichtöffentlichen Sitzungen werden der Auftragsgegenstand, das gewählte Vergabeverfahren, die Angebotspreise (nur) der nicht zum Zuge gekommenen Bieter – ohne die Bieter zu nennen und ohne Zuordnung auf die Bieter - sowie Ort und Zeitraum der Ausführung in der auf den Vergabebeschluss folgenden öffentlichen Sitzung bekanntgegeben, es sei denn, besondere Umstände erfordern ein Abweichen (Beispiel: Es gibt nur einen Bieter).

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17. November 2020, TOP NÖ 57, wurde folgende Vergabe beschlossen:

Auftragsgegenstand	Gemeindliche Baumaßnahme Bürgerzentrum H7; Vergabe der Planungsleistungen für Gebäude, Innenräume und Freianlagen (Architektur, Innenarchitektur und Außenanlagen)
Auftragnehmer	Kühnlein Architektur
gewähltes Vergabeverfahren + Anzahl der Bieter	Europaweite Ausschreibung nach der Vergabeverordnung für öffentliche Aufträge (VgV-Verfahren)

	Architekt: 5 Bieter Innenarchitekt: 5 Bieter Landschaftsarchitekt: 5 Bieter
Angebotspreise der nicht zum Zuge gekommenen Bieter	Architekt: 446.214,90 Euro - 454.782,24 Euro - 468.524 Euro – 527.618,81 Euro Innenarchitekt: 106.175,66 Euro – 109.459,44 Euro – 113.837,82 Euro – 114.932 Euro Landschaftsarchitekt: 87.181,13 Euro – 87.878,45 Euro - 88.793,98 Euro – 94.933,14 Euro
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth 2021 - 2024

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17. November 2020, TOP NÖ 58, wurde folgende Vergabe beschlossen:

Auftragsgegenstand	feuerwehrtechnische Beladung der neuen „Drehleiter DLAK 23-12“ – Mehrkosten
Auftragnehmer	Magirus GmbH
gewähltes Vergabeverfahren	Direktvergabe – 1 Bieter (Ergänzungsauftrag)
Ort und Zeitraum der Ausführung	Bubenreuth Januar 2021

Lfd. Nr. 68 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** informiert über Folgendes:

Die ökumenische Weihnachtsfeier auf dem Schulsportplatz muss coronabedingt abgesagt werden.

Herr Neugebauer, EDEKA, wird 500 Euro für die Jugendarbeit spenden. Dieser Betrag wird für die Skateranlage verwendet.

Vor Weihnachten findet keine Sitzung des Bauausschusses statt.

Für die Bebauung des Grundstücks Hauptstraße 4 wird von der Verwaltung ein städtebaulicher Vertrag vorbereitet. Der Baum auf dem Grundstück soll erhalten werden, die Verwaltung hat ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Die **Fraktion Bündnis 90/Grüne** stellt folgende Anfrage:

Der Waldweg, der bei den Containern in der Birkenallee beginnt und durch die Schlucht Richtung Waldkrankenhaus führt, wird vor allem von Schüler*innen von MTG, CEG, Fritzi, EvBG und der Wirtschaftsschule sowie von vielen Beschäftigten von Siemens und der Uniklinik genutzt. Für die Schulkinder ist es die sicherste Radverbindung. Und vom Beitrag für Klimaschutz und eigene Gesundheit einmal abgesehen, ist es in Zeiten von Corona besonders sinnvoll, das Rad zu nutzen, um überfüllte Busse zu meiden.

Der Weg ist allerdings aktuell in einem sehr schlechten Zustand (tiefe Furchen, herausstehende Steine, viele schlammige, rutschige Stellen) und daher besonders für die Schulkinder nicht

Kann die Gemeinde Bubenreuth die Eigentümer*innen dieses Waldweges kontaktieren und Unterstützung (finanzieller Art und/oder durch den Bauhof) bei der Sanierung des Weges anbieten? Wir denken dabei nicht an eine aufwendige und teure Befestigung oder Totalsanierung, sondern an eine Beseitigung der Gefahrenstellen, zum Beispiel durch das Auffüllen der Furchen und Löcher.

Der **Vorsitzende** informiert, dass der gesamte angesprochene Waldweg nicht im Eigentum der Gemeinde ist. Es handelt sich um einen beschränkt öffentlichen (Eigentümer-)Weg in der Funktion eines Waldwegs. Er dient in erster Linie der Forstwirtschaft und den Spaziergängern, denen nach der Bayer. Verfassung das Betreten des Waldes gestattet ist (freier Zugang zur Natur). Jede Person, die sich in den Wald begibt, muss mit walddtypischen Gefahren rechnen.

Der **Vorsitzende** sagt aber zu, sich mit der Jagdgenossenschaft wegen Ausbesserungsarbeiten an diesem Waldweg in Verbindung zu setzen.

GRM C. Dirsch fragt, wann die Machbarkeitsstudie für das Museum dem Gremium und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass diese Studie an die Mitglieder der Jury für das Projekt „H7“ weitergegeben wird. Auch die Gemeinderatsmitglieder werden das Gutachten noch bekommen.

GRM G. Dirsch möchte wissen, ob es möglich wäre, auf den Radwegen in Bubenreuth bei Gefahrenstellen einen Mittelstreifen aufzubringen.

Der **Vorsitzende** sagt, es werde geprüft, in welchen Bereichen dies sinnvoll sei. Er weist darauf hin, dass dies auf der Kreisstraße bzw. auf Radwegen, die auf Erlanger Gemarkung sind, nicht erlaubt sei. Diese Fahrbahnmarkierungen können bei Nässe auch eine Gefahr darstellen, da sie rutschig sind.

Ende: 22:25 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin

Gemeinderat 15.12.2020